

Art. 32

(1) ¹Über die Ermächtigung des Arztes und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die Landesärztekammer. ²Die Ermächtigung bedarf eines Antrags.

(2) ¹Die Landesärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. ²Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) ¹Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die Landesärztekammer. ²Die Zulassung bedarf eines Antrags. ³Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.